jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1999/2/23 1Ob217/98p, 7Ob105/00t, 2Ob315/99h, 10Ob87/01v, 8Ob60/02k, 8Ob11/10s, 8Ob67/14g, 1O

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.02.1999

Norm

EO §1 Z4 IID
EO §7 Abs1 Ba
EO §226
EO §270 IIA2
EO §270 IIB2
EO §349 A
ZPO §235 A
ZPO §562 B

Rechtssatz

Eine mangelhafte Bezeichnung des Bestandobjekts in der Aufkündigung kann auch nach Erhebung von Einwendungen durch die kündigende Partei berichtigt oder auch präzisiert, somit verbessert und damit der Mangel saniert werden, sofern nur die gekündigte Partei von Anfang an keine Zweifel über die Identität des aufgekündigten, zunächst unzureichend bezeichneten Bestandobjekts haben konnte, somit wusste oder als redlicher Erklärungsempfänger zumindest wissen musste, welches Bestandobjekt in der Aufkündigung gemeint war. Bei Vorliegen dieser Voraussetzung ist eine Verbesserung innerhalb der prozessualen Schranken des § 235 ZPO zulässig.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 217/98p
  Entscheidungstext OGH 23.02.1999 1 Ob 217/98p
  Veröff: SZ 72/26
- 7 Ob 105/00t
  Entscheidungstext OGH 28.06.2000 7 Ob 105/00t
- 2 Ob 315/99h
  Entscheidungstext OGH 23.11.2000 2 Ob 315/99h
  Beisatz: Hier: Rechtskräftige Berichtigung der Parteienbezeichnung der Beklagten. (T1)
- 10 Ob 87/01v
  Entscheidungstext OGH 24.04.2001 10 Ob 87/01v

Vgl auch; Beisatz: Hier: Räumungsklage. (T2)
Beisatz: Die Zulassung der Berichtigung einer unrichtigen Bezeichnung des Bestandobjektes hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalles ab und stellt in der Regel keine erhebliche Rechtsfrage im Sinn des § 502 Abs 1 ZPO dar. (T3)

- 8 Ob 60/02k
  Entscheidungstext OGH 28.03.2002 8 Ob 60/02k
  Beis wie T3
- 8 Ob 11/10s
  Entscheidungstext OGH 04.11.2010 8 Ob 11/10s
  Vgl auch; Beisatz: Der Bestandgegenstand ist dann ausreichend bezeichnet, wenn der Kündigungsgegner keine Zweifel daran haben kann, welcher Bestandgegenstand aufgekündigt wird. (T4)
- 8 Ob 67/14g
  Entscheidungstext OGH 25.08.2014 8 Ob 67/14g
  Auch; Beis wie T4; Beisatz: Der Bestandgegenstand ist in der gerichtlichen Aufkündigung grundsätzlich dann ausreichend bezeichnet, wenn der Kündigungsgegner - als redlicher Erklärungsempfänger - keine Zweifel daran haben kann, welcher Bestandgegenstand aufgekündigt wird. Ist die Bezeichnung ungenügend oder unrichtig, so kann unter dieser Voraussetzung eine Präzisierung oder Korrektur erfolgen, die auch durch das Gericht vorgenommen werden kann. (T5)
- 1 Ob 133/14m
  Entscheidungstext OGH 22.10.2014 1 Ob 133/14m
- 3 Ob 21/16h
  Entscheidungstext OGH 16.03.2016 3 Ob 21/16h
  Auch; Beis wie T5
- 8 Ob 28/18b
  Entscheidungstext OGH 29.05.2018 8 Ob 28/18b
- 4 Ob 60/19f
  Entscheidungstext OGH 28.05.2019 4 Ob 60/19f
- 8 Ob 55/20a
  Entscheidungstext OGH 28.09.2020 8 Ob 55/20a
- 4 Ob 116/20t
  Entscheidungstext OGH 22.09.2020 4 Ob 116/20t

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0111666

Im RIS seit

25.03.1999

Zuletzt aktualisiert am

10.12.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at